

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 31. Jänner 2019

www.ris.bka.gv.at

Nr. 14 Verordnung: Oö. Gemeinde-Pensionsleistungsverordnung 2019

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die von den Gemeinden zu entrichtenden Pensionsleistungen für Beamtinnen und Beamte ab 1. Jänner 2019 angepasst werden (Oö. Gemeinde-Pensionsleistungsverordnung 2019)

Auf Grund § 163 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 163 Abs. 5 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2018, und § 163 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 163 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2018, wird verordnet:

§ 1

Monatliche Pensionsbeiträge durch die Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet dem Land

a) ab 1. Jänner 2019 monatliche Beiträge im fünffachen Ausmaß und

b) ab 1. Jänner 2020 monatliche Beiträge im sechsfachen Ausmaß

der von den Beamtinnen bzw. Beamten zu entrichtenden monatlichen Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) zu leisten bzw. abzuführen.

(2) Die Bedeckung der Ausgaben für pensionsrechtliche Leistungen bleibt hierdurch gewährleistet.

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Hieglsberger
Landesrat



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>